



**INTERSEROH Aktiengesellschaft  
zur Verwertung von Sekundärrohstoffen**

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen

und

INTERSEROH ISD Entsorgungsdienstleistungs GmbH

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen

INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen mit Sitz in Köln und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 21747

- nachstehend auch "Organträger" genannt -

und

INTERSEROH ISD Entsorgungsdienstleistungs GmbH mit Sitz in Köln und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 23522

- nachstehend auch "Organgesellschaft" genannt -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachfolgenden Abs. (2) ergibt, an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. (1) und (3) AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## § 3

## Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Organträgers sowie der notariell beurkundeten Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft. Er gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 und hat eine Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren. Er kann erstmals zum 31. Dezember 2002 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr."

Köln, 16. Oktober 1997

INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen



Dr. Schneider



Dr. Schmidt

INTERSEROH ISD Entsorgungsdienstleistungs GmbH



Dr. Schneider



Dr. Schmidt